

| | |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zeitschrift: | Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde |
| Herausgeber: | F. Pieth |
| Band: | - (1930) |
| Heft: | 2 |
| Artikel: | Der Kirchenbau in Urmein und die Entstehung der dortigen Kirchgemeinde |
| Autor: | Camenisch, E. |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-396596 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←

Der Kirchenbau in Urmein und die Entstehung der dortigen Kirchgemeinde.

Von Dr. theolog. E. Camenisch, Valendas.

Die Entstehung der Kirchgemeinde Urmein, sowie der Bau der dortigen Kirche fällt in den Anfang des 18. Jahrhunderts. Mit dieser Gründung fand eine interessante, reich gegliederte Entwicklung, die etliche Jahrhunderte vor der Reformation begonnen hatte und die alte Pfrund St. Johann auf Hohenrätien heinzenberghalb in die sieben Kirchgemeinden Cazis, Thusis-Mäsein-Rongellen, Präz, Sarn-Tartar-Portein, Flerden, Tschappina und Urmein auflöste, ihren Abschluß.

Veranlassung des Kirchenbaues.

Der erwähnte Kirchenbau und die Aufrichtung der gleichnamigen Pfarrei war mit namhaften Opfern an Geld, Zeit und sonstigen Leistungen der Einwohner von Urmein verbunden. Es kann daher der Entschluß der kleinen, gegenwärtig kaum hundert Köpfe zählenden Gemeinde nicht mit den rein äußerlichen Gründen der Bequemlichkeit und des damals in Bünden herrschenden Theologenüberflusses erklärt werden. Die Triebfedern des frommen, Gott wohlgefälligen Unternehmens liegen tiefer, ja sie sind teilweise in einer allgemein protestantischen Bewegung zu suchen, die bald nach ihrer Entstehung in übertriebene Askese

und ungesundes Konventikelwesen ausartete, anfänglich aber wie ein Frühlingswehen durch die evangelische Kirche ging.

Im Jahre 1670 hatte der Senior der Geistlichkeit in Frankfurt am Main, Philipp Jakob Spener, seine collegia pietatis in seinem Privathause abzuhalten begonnen. Dieselben erfreuten sich eines wachsenden Besuches, so daß sie nach zwölfjährigem Bestehen in die Kirche verlegt und dort zu allgemeiner Erbauung abgehalten wurden. Als Spener in der Folge im Jahre 1686 als Oberhofprediger nach Dresden berufen wurde, war der Kampf gegen den Pietismus bereits entbrannt, und von da an nahm diese neue Form christlicher Frömmigkeit in wenigen Jahrzehnten ihren Weg durch das ganze Gebiet der protestantischen Lande.

Auch in der evangelisch-rätischen Kirche, wo man sich von dem orthodoxen Christentum ebenfalls nicht mehr befriedigt fühlte, begrüßte man die pietistische Innigkeit und Gefühlstiefe, wie sie namentlich in der Brüdergemeinde in ansprechender Weise zum Ausdruck kam, mit Freuden. Schon 1715 versammelten sich in Chur, Malans, Jenaz, Igis und anderwärts Anhänger des Pietismus zu gemeinsamer Erbauung, und da auch der Pfarrerstand der neuen Richtung zu huldigen begann, fand dieselbe eine steigende Verbreitung, so daß 1749 die pietistisch und herrnhutisch gesinnten Geistlichen an der Synode zu Ilanz bereits die Mehrheit besaßen¹. Die Vermutung liegt nahe, daß auch am Heinzenberg die neue Frömmigkeit Wurzel faßte und daß in letzter Linie in ihr die Quelle des religiösen Eifers, wie er sich in Urmein im Kirchenbau und in der Gründung der dortigen Kirchgemeinde offenbarte, zu suchen ist.

Den direkten Anstoß zu dem für die keineswegs wohlhabende Nachbarschaft großen und kostspieligen Werk gab der damalige Pfarrer von Flerden, Caspar Graß, und, wie wir mit gutem Grunde annehmen dürfen, die Wirksamkeit seines Vaters Caspar Graß und Großvaters Johannes Graß². Seit nahezu einem Jahr-

¹ J. A. v. Sprecher, Geschichte der Republik der Drei Bünde, Chur 1875, Bd. II, pag. 412 ff., und D. Paul Wernle, Der schweizerische Protestantismus im XVIII. Jahrhundert, Tübingen 1923, Bd. I, pag. 111 ff.

² Zum folgenden ist die Leichenrede für Dekan und Kolloquialpräses Pfr. Caspar Graß, gedruckt bei Andreas Pfeffer in Chur Anno 1722, zu vergleichen.

hundert waren die pfarramtlichen Funktionen fast in der ganzen Gemeinde Heinzenberg durch eine einzige Pfarrerfamilie ausgeübt worden, durch die Familie Graß aus Zernez im Unterengadin, die neben den a Porta, Gaudenz, Caprez, Leonhard, Schucan, Saluz, Gujan einen ehrenvollen Platz in der evangelisch-rätischen Synode einnahm. Etwa ein Jahrzehnt nach dem berüchtigten Strafgericht in Thusis war Johannes Graß nach dreijährigem Exil in England als Pfarrer an die alte Kirche Sankt Gallen in Portein gewählt worden. Er war als solcher mit der Seelsorge der Nachbarschaften Portein samt dem Hofe Schauenstein, Sarn, Tartar, Flerden und Urmein betraut und hatte die Hauptgottesdienste in St. Gallen abzuhalten und ab und zu in St. Leonhard in Flerden zu predigen. Von seinen drei Söhnen, die sämtlich den Beruf ihres Vaters wählten, widmeten zwei ihr Leben und ihre ganze Kraft der Pastoration des Heinzenbergs. Nachdem sie ihren Vater in der Schwachheit seines Alters bei der Erfüllung seiner ausgedehnten Amtspflichten treulich unterstützt, wurde nach dessen Ableben Caspar Graß, der später mit dem Dekanat im Grauen Bund betraut wurde, sein Nachfolger in Portein, während Johannes Graß an die Kirchhöre Präz gewählt wurde, wo er die bekannte romanische Psalmenübersetzung anfertigte. Zur Zeit des Urmeiner Kirchenbaues sehen wir in Flerden den Sohn des Dekans, Caspar Graß jun., im Amt; der Dekan selber starb ein Jahr vor Vollendung des Baues 1721, den 15. September, im 83. Jahre seines Alters und im 63. seines Kirchendienstes, und wurde unter großer Beteiligung von nah und fern in der Kirche zu Sam beerdigt³. Daß diese hochachtbare, fromme und gelehrte Pfarrerfamilie auf den kirchlich-religiösen Sinn der Heinzenberger Bevölkerung segensreich und nachhaltig einwirkte, ist einleuchtend, und wir belasten unser historisches Gewissen durchaus nicht, wenn wir den kirchlichen Eifer in Urmein zum Teil als eine Frucht eben dieses Wirkens hinstellen. Urkundlich belegt ist es, daß Ser Chasper jun. die Urmeiner eindringlich ermahnte, „zu mehrerer aus Breitung der Ehren Gottes“ eine Kirche zu bauen⁴.

³ Die Grabplatte ist heute noch im Chor der Kirche zu sehen und trägt eine lateinische Inschrift und das noch gut erhaltene Graßsche Wappen.

⁴ Urkunde von Ao. 1724, den 14. Mai (im Besitz der Erben des ..Sebastian Graß sel.).

Zweifellos ist, daß auch die Freude, eine eigene Kirche zu besitzen, und die Bequemlichkeit fördernd auf den Kirchenbau eingewirkt haben, doch waren dies Faktoren, die neben den bereits erwähnten erst an zweiter Stelle zu nennen sind.

Der Kirchenbau.

Beschlossen wurde der Kirchenbau im Oktober 1719. Dieses Datum trägt nämlich die Gründungsurkunde⁵. Es wurden hiebei folgende grundlegende Bestimmungen aufgestellt: Ist im Jahre Christi Ao. 1719 im Oktober einhelliglich von der Ehr-samen Nachpurschaft Urmein im Namen des Allerhöchsten beschlossen worden, ein Gotteshaus oder Kirchen zu bauen. Wir zweifeln nicht, Gott der Allmächtige werde an solchem Vorhaben sein Wohlgefallen haben, welches Werk der Allerhöchste gnädiglich reichlich segnen wolle. Zu diesem Zweck verpflichten sich sämtliche Nachbarn, der Reiche gleich dem Armen, von der Grundsteinlegung des Gebäues bis zu seiner Vollendung daran fleißig Arbeit zu tun, sei es allerlei Materialien zu rüsten, sei es solche zu führen, sei es den Meistern an die Hand zu gehen. Auch soll ein jeder Nachbar seine ordentliche Rod halten und nicht ausstehen, bei Buße von 36 Kreuzern pro Tag. Wer keine s. h. Zugochsen hat, arbeitet zwei Tage, während derjenige mit Ochsen einen Tag arbeitet. Doch soll dieser letztere, falls er ausständig würde, ohne Gnade auch die doppelte Buße bezahlen. Zur Beförderung des gottseligen Werkes sind nachfolgende Männer verordnet, in allem ordentliche Aufsicht und Befehl zu haben, nämlich Herr Ammann De Caragut, Herr Ammann Thomas Brion, Herr Clas Caflisch als Ratgeber, Herr Ammann Jacob Brion als Notar und Meister Casper Scharias (Schargias) als Werkmeister mit Condition, daß was von diesen Männern der Ordnung nach befohlen wird, ohne Reserva bei Buße, wie vorgeschrieben, Gottes Gewalt vorbehalten, befolgt werde. Zur Bestreitung der für das Werk auflaufenden Unkosten soll und mag sich ein jeder freiwillig erklären, was er dazu steuern will und mag. Was auf diese Weise nicht gedeckt wird, soll durch einen Güterschnitz aufgebracht werden, versteht sich zu vollkommener Aufführung des Gebäus. Mehr ist es conditioniert in Betreff der Bezahlung dessen, so ein jeder freiwillig oder aber laut Schnitz

⁵ Urkunde Nr. 13 im Gemeindearchiv Urmein.

zu entrichten hätte und es nicht entrichten würde auf den ordentlichen Termin, daß der jeweilige Dorfmeister mit vorgemelten Ordinierten auf rechtlichem Wege gegen ihn vorgehen und ohne Unterschied von einem jeden seinen Anteil einziehen dürfe. Zur Bekräftigung von alledem und zu genugsamer Versicherung, daß dieses unseres Bedünkens rühmliche Werk nicht hinterstellig gemacht werde, sondern seinen notwendigen Fortgang nehme, unterschreiben sich alle Anwesenden mit eigener Handschrift oder Hauszeichen, wobei für die Abwesenden ihr Ehrenplatz reserviert bleiben soll.

Es folgen nun folgende Unterschriften: Ulrich de Caragut, Thomas Brion, Jacob Brion, Clas Caflisch, Caspar Scharias, Benedict Marchio, Johan Christofel, Thomas Camenisch, Jös Nolt, Andreia Camenisch, Peter Thöntz, Hans Rüedi, Andres Riedi, Urschla Marchion Mängelt, Marti Hentzli, Andreya Brion, Lorentz Brion, Jan Lareda, Mareg Lareda, Peter Christofel, Herkli Christofel, Jacop Hänzli, Marti Marchion Brion, Andras Lareda, Andras Camenisch, Johannes Liwer, Peter Marchio, Stoffel Marckhes, Jon Nolt.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß in den mitgeteilten Bestimmungen die Frage des Kirchenbaues in sehr umsichtiger Weise behandelt ist. Es tritt darin eine anerkennenswerte religiöse Wärme, gepaart mit einer gesunden Nüchternheit, zu Tage, die über den gedeihlichen Fortgang und glücklichen Abschluß des Werkes Zweifel nicht aufkommen lassen. Zugleich gewinnen wir einen lehrreichen Einblick in die Art und Weise, wie man in früheren Zeiten in ländlichen Verhältnissen größere Bauten, die für die Allgemeinheit bestimmt waren, ausführte. Aus der Mitte der Interessenten wurde eine Baukommission ernannt, bestehend aus mehreren vermöglichen und einflußreichen Männern und einem oder mehreren tüchtigen Handwerksmeistern. Die Ausführung der verschiedenen Arbeiten geschah auf dem in Landgemeinden bis vor wenigen Jahrzehnten noch allgemein üblichen Wege des Gemeinwerkes. Was an Barmitteln notwendig war, wurde durch freiwillige Beiträge und, wenn diese nicht ausreichten, durch einen Vermögens- bzw. Güterschnitz aufgebracht.

Wie nach dem Gesagten zu erwarten ist, wetteiferten die Urmeiner miteinander, dem von ihnen mit Einstimmigkeit beschlossenen Kirchenbau die notwendige finanzielle Unterlage zu geben,

und es ist erbaulich und erfreulich in hohem Grade, im goldenen Buche von Urmein Namen zu finden, die bei der Besetzung der Veltlinerämter und auf den „Pundtstagen“ mehrmals genannt werden, neben solchen, deren Träger unbekannt sind und über ein ganz geringes Vermögen verfügten.

Den Anfang machte der nach einer amtlichen Schatzungsliste des Gerichtes Heinzenberg vom Jahre 1747 reichste Urmeiner Bürger, Jakob Brion, mit einer Zeichnung von 100 Taler. Ihm nachfolgend zeichnen der Reihe nach Marti Marchion Brion 100 Gulden, Ulrich de Caragut 100 Gulden. Meister Johann Nolt verspricht mit seinem Handwerk zu arbeiten, indem er sich jedoch ausbedingt, daß die Nachbarschaft ihm das notwendige Eisen auf ihre Kosten liefere. Thomas Brion zeichnet 100 Gulden, Meister Benedikt Marchion 30 Gulden, Schreiber Thomas Camenisch 20 Gulden. Meister Jos Nolt verspricht mit seinem Handwerk zu arbeiten und außerdem 15 Gulden beizusteuern. Seckelmeister Andreyia Camenisch zeichnet 25 Gulden. Meister Caspar Scharias verspricht mit seinem Handwerk zu arbeiten und außerdem 20 Gulden beizusteuern. Das gleiche Versprechen legt Meister Hans Rüedi für sich und seinen Sohn ab und steuert zudem eine Dublone bei. Andris Rüedi zeichnet 2 Taler. Jungfrau Menga Marchion schenkt der Nachbarschaft den Bauplatz für die Kirche und erklärt, dazu in bar noch so viel zu geben, als ihr Vetter, Podestat Anthoni Clopath, ihr erlaube. Marti Hentzli zeichnet 15 Gulden, Elsi Hentzli geb. Schumacher 5 Gulden, Menga Brion geb. Camenisch 80 Gulden, Clas Caflisch 40 Gulden, Meister Lorenz Brion 12 Gulden. Meister Johann La Reda verspricht mit seinem Handwerk zu arbeiten und außerdem 12 Gulden beizusteuern. Marügh le Reda zeichnet 10 Gulden, Peter Christofel 8 Gulden 30 Kreuzer, Johannes Liwer 12 Gulden, Meister Herckli Christofel 10 Gulden, Jacob Hentzli 12 Gulden, Peter Marchion 20 Gulden, Johann Christofel 20 Gulden, Andris la Reda 10 Gulden, Peter Töntz 10 Gulden, Ursula Brion geb. Rüedi 8 Gulden und Anna Hentzli 2 Gulden 16 Kreuzer.

Im ganzen haben 29, d. h. wohl ziemlich alle Familien der Nachbarschaft ihr Scherlein zu dem projektierten Kirchenbau versprochen. Es figurieren darunter auch Witwen und ledige Töchter.

Wann man ans Werk ging, läßt sich urkundlich nicht be-

stimmen, im Beschlußjahr wohl kaum. Die Gründungsurkunde trägt, wie oben erwähnt, das Datum Oktober 1719; es war somit der Winter vor der Tür und die für Maurerarbeiten ungünstigste Jahreszeit angebrochen. Als aber das Frühjahr 1720 kam, ging man ans Werk. Die einen gruben Sand und Steine, andere bauten einen Kalkofen, wieder andere lenkten ihre Schritte dem Übernollawald zu, um die schönen, bereits im Winter gefällten Fichten- und Lärchenstämme für den Transport nach dem Dorfe herzurichten. Auf den holprigen Wegen fuhren die Ochsenfuhrwerke mit ihren schweren Lasten. Auf dem Bauplatz häufte sich das Baumaterial. Maurer, Schmiede, Zimmermeister, Schreiner arbeiteten, wie versprochen, mit ihrem Handwerk, und mitten unter ihnen stand Meister Scharias unterweisend, anordnend, befehlend, unterstützt von den gewichtigen Herren der Baukommission, dem Anno 1723 zum Podestat beförderten Ulrich de Caragut und den beiden Ammännern Brion.

Im Herbst des Jahres 1722 standen Kirche, Turm und Friedhof fertig da. Die schön verzierte Kanzel sowie der zierlich geschnitzte Frauenstuhl am Eingang der Kirche tragen dieses Datum. Die Ausführung des Baues nahm somit $2\frac{1}{2}$ bis 3 Jahre in Anspruch, eine Zeit, die eher kurz als lang zu nennen ist, wenn man bedenkt, daß die Arbeit im Gemeinwerk geschah und also anhaltend nur im Frühling nach Vollendung der Feldarbeiten und vielleicht im Spätsommer zwischen der Heu- und Emderne gebaut wurde. Näheres über die Durchführung des Baues ist nicht bekannt. Abgesehen von einem Lieferungsvertrag für Nägel zum Kirchendach⁶ zwischen der Nachbarschaft und Meister Lienhart Tonatsch sind keine darauf bezüglichen Aktenstücke vorhanden. Die Tradition weiß zu melden, daß man nach der Meinung vieler bei der Absteckung des Bauplatzes sich an allzu kleine Dimensionen gehalten habe. Es sei daher in der Nacht jemand hingegangen und habe die Markpfölcke auseinandergerückt. Die Kirche, wie sie heute dasteht, scheint dieser Überlieferung rechzugeben, indem sie bequem für 180 Personen Raum bietet, während das Dorf gegenwärtig kaum 100 Einwohner zählt.

⁶ Der Vertrag, datiert 1721, den 8. Jenner, ist in Privatbesitz (Erben des Wieland Graß sel.).

Die Einweihung der Kirche.

Die Einweihungsfeierlichkeiten fanden Sonntags, den 4. November statt. Zufälligerweise sind hierüber einige Notizen erhalten, die Ammann Jakob Brion, wie erwähnt einer der Hauptförderer des Kirchenbaues, in seine Foliobibel⁷ gemacht hat. Daraus ist zu entnehmen, daß die Gemeinde, die sich durch Zuzug aus den umliegenden Dörfern stark vergrößert hatte, die Feier mit Lobgesang verschönerte und die Geistlichen Casper Graß von Flerden und Andreas Gillardon von Thusis in ihren Gebeten das Gebäude in Gottes Obhut empfahlen und in ihren Einweihungsreden dessen Wert und Bedeutung dem Volk vor Augen malten. Pfarrer Graß predigte über den Text Ps. 84, 2 und 3: „Wie lieblich sind deine Wohnungen, Herr Zebaoth! Meine Seele verlangt und sehnet sich nach den Vorhöfen des Herrn, mein Leib und Seele freuen sich in dem lebendigen Gott.“ Pfarrer Gillardon legte seiner Ansprache das Wort Jakobs 1, 22 zugrunde: „Seid aber Täter des Wortes und nicht Hörer allein.“ Auch die Gottesdienste an den zwei folgenden Sonntagen standen noch ganz unter dem Eindruck der Einweihungsfeierlichkeit. Am 11. November predigte Pfarrer Christoph Brunett von Tschappina über Moses I, c. 28, 17: „Und fürchtete sich und sprach: Wie heilig ist diese Stätte! Hie ist nichts anders denn Gottes Haus, und hie ist die Pforte des Himmels“, und am 18. November Pfarrer Johann Leonhard von Präz über Lukas 16, 46: „Es stehet geschrieben: Mein Haus ist ein Bethaus.“

Die Separation von Flerden⁸.

Nunmehr begann Pfarrer Graß in der neuen Kirche, dem Schmuck und Stolz des Dorfes, seine Tätigkeit „mit Predigen, Verrichtung des Heiligen Taufs, Austheilung des Heiligen Abend-

⁷ Die Bibel ist gegenwärtig Eigentum der Erben des Leonhard Dönz-Graß sel.

⁸ Zu diesem Separationsstreit ist zu vergleichen: Urk. von 1724, 20. Febr. (im Besitz der Erben des W. Graß sel.); Urk. von 1724, 14. Mai (im Besitz der Erben des Seb. Graß sel.); Urk. von 1724, 19. Juni (im Besitz der Erben des W. Graß sel.); Urk. von 1724, 7. Sept. (im Besitz der Erben des Seb. Graß sel.); Urk. von 1725, 19. Jan. = Nr. 15 im Gemeindearchiv Urmein; Urk. Nr. 17 im Gemeindearchiv Urmein (bzw. 46 im Gemeindearchiv Flerden) von 1725, 2. Dez.; Urk. Nr. 48 im Gemeindearchiv Flerden von 1726, 23. April.

mahls, Eheeinsegnung und auch Erdbestattigung der Toten". Die Frühpredigt hielt er jeweilen in Sankt Leonhard in Flerden und die Spätpredigt in Urmein. Fünfzehn Monate lang geschahen die Funktionen in dieser Weise, ohne daß ein Mißton an eine weitere Öffentlichkeit gelangt wäre. Dann aber entstanden Differenzen zwischen den beiden Nachbarschaften Flerden und Urmein, die von solcher Hartnäckigkeit waren, daß sie das Gericht Heinzenberg, das Kolloquium Nid dem Wald, die Synode und die Evangelische Session beschäftigten. Am 20. Februar 1724 ersuchte nämlich die Nachbarschaft Flerden das Gericht Heinzenberg, es möge ihrem Geistlichen die Kanzel in Urmein verbieten. Das Gericht wies das Gesuch einstimmig ab in der Meinung, daß der bisherige Modus beibehalten werden solle. Damit war der Friede aber keineswegs hergestellt. Die Nachbarn von Flerden verboten nun von sich aus, unter Hintansetzung des obrigkeitlichen Entscheides und Androhung empfindlicher Repressalien, Pfarrer Graß, der das Pfrundhaus in ihrem Dorfe bewohnte, die Besorgung des Kirchendienstes in Urmein. Der Geistliche, der jetzt mitten im Feuer der feindlichen Brüder stand und keine beneidenswerte Rolle übernehmen mußte, leitete die Angelegenheit an das Colloquium infrasilvanum, das in seinem Colloquium prosynodicum in Thusis beschloß, zwei Agenten, nämlich den Kolloquialpräses Pfarrer Johannes Gujan und Herrn Vikarius Rosenroll von Thusis nach Flerden zu schicken, um die zwei Nachbarschaften miteinander auszusöhnen. Der Vermittlungsversuch mißlang, weshalb die bald darauf in Schuls im Unterengadin tagende Synode sich mit dem Streithandel befaßte. Diese gab ihre Meinung dahin ab, es sei eine Separation der beiden Kirchen tunlichst zu vermeiden. Sollte es jedoch kein Mittel geben, um die Verbindung aufrechtzuerhalten, möge Pfr. Brunett in Tschappina bis zum Colloquium autumnale den Kirchendienst in Urmein besorgen, und wenn wider Erwarten auch bis zu diesem Termin die Rekonziliation nicht stattgefunden habe, solle das Kolloquium bis zum nächsten Kapitel Urmein providieren, während für Flerden Pfarrer Graß konfirmiert sein solle. Mit echt bündnerischer Hartnäckigkeit wurde der Streit weiter

Protokolle des Gerichts Heinzenberg vom 20. Juni, 22. Okt., 20. Nov. 1724. Protokoll des Kolloquiums Nid dem Wald vom 4. Mai u. 22. Sept. 1724. Protokoll der Evangel.-rätsischen Synode zu Schuls de Ao. 1724.

verfolgt und noch durch verschiedene Phasen hindurchgeführt, wobei das Kolloquium nochmals, ferner die Evangelische Session und das Gericht Heinzenberg mehrmals in Aktion treten mußten, das letztemal am 20. November 1724, wobei den Parten der Rat erteilt wurde, eine Verständigung auf gütlichem Wege zu suchen.

Nun endlich kamen die beiden Nachbarschaften zur Besinnung, nachdem sehr bedeutende Kosten aufgelaufen waren, und reichten sich die Hand zu einer Verständigung nach Vorschlag von Ammann und Gericht Heinzenberg. Der Span war aus folgender Ursache entstanden: Die von Flerden hatten, wie gemeldet, aus irgendeinem Grunde Pfarrer Graß die Kanzel in Urmein verboten und ihn angewiesen, wie vor alters nur in Flerden zu predigen. Die von Urmein nahmen den Fehdehandschuh auf und antworteten Flerden damit, daß sie dieser Nachbarschaft die Benutzung des Pfrundvermögens von St. Leonhard untersagten. Sie wiesen vor dem Gericht Heinzenberg nach, daß Flerden kein ausschließliches Recht auf dieses Gut habe, sondern es seit jeher gemeinsam mit Urmein besessen und genossen habe. Wolle Flerden den bisher von beiden Nachbarschaften solidarisch gewählten und angestellten Geistlichen für sich allein haben, müsse es ihn auch aus eigenen Mitteln salarieren, das St. Leonhardsgut dürfe unter keinen Umständen ohne Verständigung mit Urmein angetastet werden. Hierin bestand die Differenz, und, um sie zu beseitigen, passierte man den erwähnten langen Instanzenweg, um schließlich zu dem Mittel zu greifen, das man am Anfang hätte benutzen sollen, zu einem Schiedsgericht.

Auch nachdem dieser Schritt getan war, arbeitete man immer noch eher langsam, aber doch mit sichtlichem Erfolge, so daß am 12. Februar 1725 der Spruchbrief von beiden Parten unterschrieben werden konnte. Den erson Anlauf nahm man am 19. Januar 1725 in Thusis. Es wurde da vorerst vereinbart, es solle künftighin jede der beiden Nachbarschaften ihren eigenen Seelsorger haben, auf daß „der Gottesdienst beyderseits desto fleißiger versehen und mit mehrerer Seelenfrucht verrichtet werden könne“. Was sodann die Beilegung der übrigen Differenzen, „es seye wegen Pfrundgutes, Gebäuen, Pfrundzinsen oder Salari, so der gemeinsame Pfarrherr bis dato gehabt und genossen“, solle dieselbe in die Hand guter Herren und Freunde gelegt

werden. Die Wahl dieser letzteren habe in der Weise stattzufinden, daß Flerden innert 14 Tagen drei unparteiische Männer außerhalb der Gemeinde Heinzenberg ernennen und präsentieren und Urmein einen davon zum Obmann erwählen dürfe. Zu gleicher Zeit solle jede Part zwei verständige unparteiische Männer, ebenfalls Nichtheinzenberger, als Konfidenten bestimmen, die dann in gemeinsamer Sitzung auf Einladung und Anordnung des Obmannes den Streithandel sich erzählen lassen, die vorgebrachten Gründe prüfen und die produzierten Dokumente einer genauen Durchsicht unterziehen sollen. Was diese Herren sprechen, solle unweiterzüglich gelten.

Die nächste Zusammenkunft fand nach zwölf Tagen, am 31. Januar, in Flerden statt. Wiederum standen sich Kirchenvögte und Deputierte der beider Nachbarschaften gegenüber, und es schlugen nun gemäß Kompromiß vom 19. Januar diejenigen von Flerden zur Ernennung eines Obmannes folgende Herren vor: Herrn Podestat Hercules von Capol, Herrn Podestat Jörg Chazin und Herrn Landammann Johann Feltscher, worauf die von Urmein sich für den erstgenannten als Obmann entschieden. Zu gleicher Zeit ernannten die Parten ihre Konfidenten, Flerden die zwei erwähnten Herren Podestat Jörg Chazin und Landammann Johann Feltscher, Urmein Ihr Gestrengen Herrn Vicari Rudolf Rosenroll und Ammann Jörg Gartmann. Diesen Herren wurde aufgetragen, bis längstens Ende März ein billiges und unparteiisches Urteil zu fällen.

Endlich konnte der letzte Schritt getan werden. Obmann und Konfidenten versammelten sich am 12. Februar in Thusis und fällten „nach Anhörung beyderseits Parten pro et contra allegierten Gründen, Erdaurung, vorgelegten Schriften und Be trachtung der Sachen Beschaffenheit“ folgenden Spruch: 1. solle jede Nachbarschaft ihren eigenen Seelsorger haben, 2. möge jede Nachbarschaft diejenige Pfrund, die sie auf ihre Seelen oder Güter geschnitzt habe, für sich behalten und nicht verpflichtet sein, etwas davon der andern herauszugeben, 3. was die Kirche zu Flerden samt Glocken, Pfrundhaus, Stallung, liegendes Gut, Kapitalien, erbliche Zinse, überhaupt was bisher zur Pfrund St. Leonhard gerechnet worden sei, betreffe, solle dies gesamthaft der Nachbarschaft Flerden gehören und Urmein künftighin daran keinen Anteil mehr haben, 4. dagegen soll Flerden schul-

dig sein, auf nächstkünftigen St. Jörgen der Nachbarschaft Urmein 400 Gulden in barem Geld oder in annehmlichen zinstragenden Posten „in unserem Hochgericht“ zu bezahlen, 5. was endlich die Ausrichtung des geistlichen Herrn für das letztverflossene Jahr anlange, solle Urmein von jeder Beschwerde und Besteuerung der Personen und allem Güterschnitz befreit sein, dafür aber von den Zinsen und Genußsamen des Pfrundgutes nichts zu prätendieren haben.

Bei diesem Spruch blieb es, trotz einiger Unzufriedenheit von Seiten der Nachbarschaft Flerden, und es erfolgte die Ausrichtung der 400 Gulden oder 100 Taler auf den festgesetzten St. Jürgen oder 23. April des Jahres 1726 an die Nachbarschaft Urmein, was in feierlicher Weise von den beiden Kirchenvögten Jakob Brion und Anthoni de Caragut bestätigt wird. Die Separation der beiden Dörfer war nun eine endgültige und es amtete Pfarrer Graß in Flerden, während Urmein zu seinem Seelsorger Johannes Anosius Planta von Thurn aus Süs im Unterengadin berufen hatte.

Vergegenwärtigen wir uns nochmals den ganzen Streithandel, können wir uns des Eindrucks nicht erwehren, daß das Rechtsverfahren unserer Vorfäder ein hartköpfiges, weitschweifiges und sehr kostspieliges war. Urmein und Flerden haben keineswegs ausnahmsweise lang und unversöhnlich gestritten; diese Art des Prozessierens war bei unseren Vorfahren die Regel. Und gewöhnlich traf man, wie auch im vorliegenden Fall, schließlich das Richtige.

Die Aufnung des Kirchenfondes.

Nunmehr war also Urmein eine selbständige Kirchengemeinde geworden. Die Synode hatte Anno 1725 die Wahl des Pfarrers Planta unter der Bedingung genehmigt, daß demselben nach Ablauf des ersten Amtsjahres der Gehalt auf 150 Gulden erhöht werde und alle Legate und Testamente, die zur Vermehrung des Pfarrersalärs gestiftet worden seien, ohne Widerrede zur Sustentation des Geistlichen verwendet werden. Urmein mußte also daran denken, seinen Pfrundfond nach Kräften zu äufnen. Teilweise war dies schon geschehen, indem drei Monate nach Einweihung der neu erbauten Kirche Martin Schugget derselben „aus eignem Trib, mit guetem Herzen und ohne Falsch, mit

freywilligem Gemüth, ungezwungen, noch überredt und ungetrungen“ 100 Gulden von seinen besten Kapitalien vermachte und zwei Jahre später die gleiche Summe von Peter Marchion unten gewissen Bedingungen versprochen wurde.

Auch war im Jahre 1724, den 1. März, von der Nachbarschaft ein Pfrundschnitzmodus „einträglich und wohlbedächtig und auch freywillig, damit in unserer Kirchen der Gottesdienst vermehrt und mit der Zeit eine freye Schuol in unserem Dorf gestift und aufgerichtet werde“ eingeführt worden, der einer eingehenderen Betrachtung wert ist⁹. Die betreffende Urkunde enthält folgende Bestimmungen: 1. soll eine Erbschaftssteuer erhoben werden. Von jedem Tausend Gulden, das von Fremden hinweggezogen, oder von Nachbarn von auswärts ererbt werden würde, sollen gleich nach dem Erbfall vier Gulden in die Nachbarschaftskasse bezahlt werden. 2. soll eine Hochzeitssteuer bezogen werden. Jeder, der sich künftighin einsegnen lässt, soll verpflichtet sein, anstatt des bisher üblichen Stützweines je nach seinem Stand und Vermögen und nach dem Ermessen ehrlicher Herren einen gewissen Betrag zugunsten der Kirche abzuliefern. Auch Töchter, die hinweggeführt werden, sollen für die abgeschafften „Letzenen“ in gleicher Weise besteuert werden. (In einer Kopie der Urschrift heißt es: „den stützwein haben die gesellen nicht wollen nachgeben.“) 3. soll für jede Person, die Todes verbleicht, von den Erben gleichsam als Sterbesteuer ein Gulden bezahlt werden. 4. Was endlich die Einkünfte der Nachbarschaft betreffe, es sei „auf Stimmen“ oder unter einem anderen Namen, sollen zwei Teile davon der gemeinsamen Kasse dienen und ein Teil unter die Nachbarn verteilt werden. (Später wurde diese Bestimmung durchgestrichen und statt der zwei Teile für die Nachbarschaft „ein halb Teil“ eingesetzt.) Es folgen nun noch verschiedene Bestimmungen, die die Verwaltung der Steuereinkünfte, die Aufrichtung der freien Schule und eine allfällige Verminderung des Schnitzes bei erheblichem Anwachsen des Pfrundfondes betreffen, worauf sämtliche Nachbarn oder Hausväter sich unterschreiben mit der Verpflichtung, „solchem steif und vest nach zu kommen und unzerbrüchlich zu halten“.

Leider findet sich unter den Akten keine Abrechnung über die für den Kirchenbau notwendig gewordenen Barauslagen,

⁹ Urk. Nr. 14 im Gemeindearchiv Urmein.

doch wird die Annahme berechtigt sein, daß eine beträchtliche Schuld trotz der namhaften Opfer der Partikularen kontrahiert worden sei. Es sind zwei Dokumente vorhanden, die den Beweis erbringen, daß sich Urmein zur völligen Durchführung des begonnenen Werkes nicht genugsam kapital- und steuerkräftig erachtete — es war nämlich das Pfrundhaus noch zu bauen und ein würdigeres Geläute anzuschaffen — und man mußte sich daher entschließen, an den evangelischen Brudersinn der Glaubensgenossen zu appellieren. Zunächst gelangte man um eine bezügliche Erlaubnis und Empfehlung an das Gericht Heinzenberg, das dem Gesuche in sehr sympathischer und zuvorkommender Weise entsprach. Die Erlaubnisschrift, die in mehr als einer Hinsicht lehrreich ist und die Situation in vorzüglicher Weise beleuchtet, hat folgenden Wortlaut: „Wier Amman und Rath der Gemeinde Heintzenberg in Lobl. Gmeinen drey Pündten Urkundendt und Bescheinent Hiermit, daß unsere Gemeindtsangehörige Einwohner des Dorfes Urmein, als welche zuvor mit großer Beschwerde und Ungelegenheit, sonderlich winters zeit den Gottesdienst in einem anderen Dorf, Flerden genant, Besuchen und verrichten, auch die Todte mit nicht geringer mühe zur Begräbnuß (weil die Kirche noch hoch ob diesem letsten Dorf gelegen) dahin Tragen müssen etc. aus gottseligem Treib und heiligem Eyfer vor Gottes Ehr und der Seelen Heil, sich nicht allein entschlossen, eine neue Kirch zu erbauen, sondern auch ein eignen Seelsorger anzustellen, der Beides, den vollkommenen Gottesdienst zu mehrerer erbauung der Seelen mit predigen, Kinderlehren, Haus- und kranken Besuchungen, oder was dem Ambt eines Treuen Hirten anhängig versechen und die zu pflanzung des wahren Christenthums Höchst nöthige Schuhl halten solle. In welchem Gott gefälligen Vorhaben sie durch dessen mit würckenden Seegen und möglichster anspanung Ihrer nun erschöpften schwachen kräften, auch mit Beyhülf Benachbarten Gemeinden so weit kommen, daß sie das Kirchengebüw aufgeführt haben. Weilen nun diese Kirchgenossen als meistens Schwachbemitlete Leuth dis heilsame Seelenwerkh aufzuführen und in völligen Standt zu setzen nicht vermögend, dan es noch ihnen an etlichen nothwendigen Sachen manglet: als an Glocken oder dem geleuth, an Pfrundtgebeuen Haus, Stall, und auch das Pfrundt einkommen aufzurichten so gering, daß sich darmit ein

Seelsorger nicht ausbringen oder erhalten könnte etc. als sind sie genöthiget und mithin gesinnet Bey Evangelischen mit Christen und Eyfrigen Befürderer des wahren Gottesdienst umb ein mildreiche Beysteuer anzuklopfen in Hoffnung offene Ohren, Liebesvolle Hertzen und guthätige Hände anzutreffen. Weßwegen und zu Ihres Vorhabens desto nachtrücklichere Befürderung Sie uns umb ein Oberkeitliche Vorschrift und glaubwürdige Attestation gezimmend ersucht; womit wir Schuldig so geneigt wir Ihnen willfahren vorweiseren dieses, namlichen Tit. Herr Amma Jacob Brion und Herr Cantzler Antoni de Caragut als Ihrem abgeordneten darmit Begleiten und zu Christlicher, Liebreicher Beysteuer Eyfrigist Jedermänniglich recommendieren wollen und sollen. Der Höchste Guthäter würdt dergleichen zu Befürderung seines Dienstes und der kostlichen Seelen Heil ertheilte und gewidmete Gaben mit reichem Seegen nach seinem unfehlbahren Wort in Zeit und Ewigkeit gnädigst Belohnen, und wir sindt auch in vorfallenden Begebenheiten nach möglichkeit zu entsprechen erbietig. Urkundlich ist dieser Brief mit unser Gmeindt Insigel verwahrt und geben worden zu Sarn am Heintzenberg im Jahr 1726, den 27. Mertzen. Johan Marchion Gerichtsschreiber.“

Zu dieser Erlaubnis wurde nach Jahresfrist, nämlich am 24. Februar 1727, von „den Häuptern und Räth Gemeiner dreyen Pünten Evangelischer Religion“ eine ähnliche erwirkt, die mit dem sehr schön abgedruckten Sigillum civium civitatis curiensis beglaubigt und mit der Unterschrift von Bernhardus Clericus Foederis Cathedralis Cancellarius versehen ist. Der Inhalt ist der gleiche wie in der von Ammann und Rat der Gemeinde Heinzenberg ausgestellten Rekommandationsschrift. Es wird darin bemerkt, nachdem „allhier im Landt“ gesteuert worden, empfehle man die Sammlung der Bittsteller ihren „getreuen Lieben Punts und Religionsgenossen“ auch außer Landes, „allen und jeden Lobl. Evangelischen Ständen, Stäten, Landschaften, Gemeinden und jedem Trüwhertzigen Particularen“, indem man hoffe, daß sie „güetiger Beyhülf unnd miltreicher Steuer“ werden teilhaftig werden.

Über den Erfolg der Kollekte ist nichts bekannt, doch bieten die Namen der zwei Kirchenvorsteher Ammann Jakob Brion und Kanzler Anton de Caragut hinreichende Gewähr, daß die Sammlung mit zielbewußtem Eifer und frommem Sinn durchgeführt

worden ist. Es ist sehr erfreulich, zu sehen, wie zu der hochwichtigen Zeit des Kirchenbaues an der Spitze der Nachbarschaft gediegene und fähige Männer standen und wie das fromme Werk derer von Urmein bei den Gemeinds- und Pundtsgenossen kräftigen Anklang und freudige Beihilfe fand.

Der Streit wegen des St. Gallenzinses.

Kaum waren die Abgeordneten von Urmein von ihrer Reise zugunsten ihrer Kirche und ihres Pfrundfondes zurückgekehrt, brach eine Zwistigkeit aus, an der wiederum in erster Linie Flerden, im weiteren aber auch die Nachbarschaften Portein, Sarn und Tartar beteiligt waren. Wie den älteren Einwohnern dieser Dörfer noch in guter Erinnerung war, bildete einst die ganze Gemeinde Heinzenberg mit Ausnahme der Nachbarschaft Präz eine einzige und ungeteilte Kirchhöre mit der Parochialkirche in Portein. Anno 1670 lösten sich Flerden und Urmein von St. Gallen ab und konstituierten sich als selbständige Kirchhöre mit der Kirche St. Leonhard in Flerden. Es wurde am 1. Juni des genannten Jahres ein Abkommen getroffen, laut welchem die zwei Kirchhören einander künftighin nichts mehr angehen und schuldig sein sollen, abgesehen von einem Zehnten von acht Gulden, den die Nachbarschaften Flerden und Urmein wie von alters her weiter an die Kirche St. Gallen entrichten sollten. Dieser Sankt Gallenzins war es, der nun zum Zankapfel geworden war und die noch nicht ganz beruhigten Gemüter derer von Flerden und Urmein in neue Aufregung versetzte¹⁰.

Am 30. Januar 1728 erschienen Deputierte von Sarn, Tartar und Portein vor löbl. Zusatz in Sarn und führten aus: Bis vor vier Jahren seien die bekannten acht Gulden St. Gallenzins von Flerden und Urmein an die Pfrund Portein anstandslos bezahlt worden, seither aber habe nur Flerden pro Jahr vier Gulden entrichtet, während Urmein nichts bezahlt habe und, wie es behauptet, auch nichts zu zahlen schuldig sei. Sie sehen sich daher gezwungen, die löbl. Obrigkeit um ein billiges und gerechtes Urteil anzugehen. Die Deputierten von Flerden antworten, es befremde sie die Klage, da sie ihre Portion St. Gallenzins regel-

¹⁰ Zum folgenden sind die Protokolle des Gerichts Heinzenberg vom 30. Jan., 1. März, 12. März und 2. April zu vergleichen, alle des Jahres 1728.

mäßig abgetragen haben und sich überhaupt nicht verpflichtet fühlen, vor löbl. Zusatz materiell auf die Klage einzutreten. Die Vertreter von Urmein machen geltend, die acht Gulden seien ein Servitut der Pfrund St. Leonhard, die mit allen Rechten und Beschwerden in den Besitz der Nachbarschaft Flerden übergegangen sei, sie können nachweisen, daß sie „aparte“ nie etwas bezahlt haben. Ehrwürden Casper Graß, als Zeuge aufgerufen, gibt folgende Kundschaft: Er sei Anno 1698 von der Kirchhöre Flerden und Urmein als Pfarrer berufen worden. Zur Vervollständigung seines Salärs, das 160 Gulden betrage, sei alljährlich oder je nach Umständen jedes andere Jahr um Martini ein Pfrundschnitz geschehen. Die acht Gulden St. Gallenzins seien aus „der Kirchhöre einkomnuß“ bestritten worden. Das Zusatzgericht urteilt daraufhin, die acht Gulden seien an die Kläger, wie bis Anno 24, auch fortan zu entrichten, und zwar möge sich die Pfrund Sankt Gallen an die Nachbarschaft Flerden halten. Ob und inwieweit Urmein zur Bezahlung herangezogen werden dürfe, möge Flerden mit dieser Nachbarschaft „gütig oder richtiglich“ zum Austrag bringen.

Juristisch läßt sich an der Richtigkeit dieses Entscheides nicht zweifeln, allein es war derselbe insofern ein unglücklicher, als die Nachbarschaften Flerden und Urmein sich nun gezwungen sahen, einander ins Recht zu rufen. Das geschah am 1. März, am 12. März und am 2. April jeweilen in Sarn. Am letztgenannten Gerichtstage fand eine sehr gründliche Behandlung des Streithandels statt, wobei die Parten mit großer Zähigkeit und nicht ohne Scharfsinn ihre Standpunkte verteidigten. Die Deputierten von Flerden wurden durch Vicary Rudolf Rosenroll von Thusis vertreten, mit Assistenz der Herren Landammann Johannes de Marchion und Ammann Thomas Camenisch, während als Fürsprecher der Ordinierten von Urmein Ammann Hans Friedrich Hunger und als Assistent Podestat Marty Bely von Belfort fungierte. Zu dem bereits mitgeteilten Sachverhalt, wie er in der Sitzung vom 30. Januar vorgebracht worden war, wurden verschiedene Dokumente älteren und neueren Datums produziert und auf Grund derselben die Klage erhärtet, sowie in Replik, Duplik, Triplik, Quadruplik mit steigendem Temperament pro et contra plädiert, worauf das Gericht schließlich folgenden Spruch fällte: Die Kläger haben produziert: einen alten Rodel von Anno

1609, einen neuen Rodel von Anno 1695, das Abkommnis der Kirchhöre Flerden mit der Kirchhöre Portein de Anno 1670 und den Kompromiß de dato Anno 1725, den 19. Jenner. Die Antworter haben produziert: einen alten Brief und Sigel de Anno 1543, die oberwähnte Sprucherkenntnis de Anno 1725, 19. Jenner¹¹ und die Kundschaft aus Sag und Bericht des Ehrwürdigen Herrn Caspar Graß, Pfarrer zu Flerden, der deponiert, daß die Gulden acht aus den Interessen der Kirchhöre zu Flerden seien bezahlt worden. Auf Grund dieser Zeugnisse und der mündlichen Ausführungen der Parten wird erkannt, die in Frage stehenden vier Gulden sollen halbiert werden und von nun an Flerden sechs und Urmein zwei Gulden jährlich an die Kirche St. Galli bezahlen.

So war denn auch dieser Streit nach zweimonatlichem, unerquicklichem Hadern beigelegt. Gerichtskosten waren 67 Gulden aufgelaufen, und die außergerichtlichen Kosten für Fürsprecher und Assistenten werden auch nicht klein gewesen sein. Der Justiz gebührt das Lob, in diesem Fall mit anerkennenswerter Beschleunigung gearbeitet zu haben.

Bau des Pfrundhauses und Beschaffung der Glocken.

Nun wäre der jungen Kirchgemeinde ein Ausruhen und Aufatmen zu gönnen gewesen, allein es waren noch zwei dringliche Aufgaben zu lösen, nämlich der Bau des Pfrundhauses und die Beschaffung eines genügenden Geläutes. Wie der Pfrundhausbau zustandekam, läßt sich nicht ermitteln. Es ist nur ein einziges Aktenstück zu demselben vorhanden, eine Quittung, in der Meister Hans Marckh an St. Jörgen 1739 den Empfang von 68 Gulden für Arbeit an dem erwähnten Bau bescheinigt. Der Türsturz am Eingange des Pfarrhauses trug die Jahrzahl 1740¹².

Genauere Kunde ist über die Beschaffung der zwei Kirchenglocken, die bis 1917 in Urmein zur Predigt und zu den Beerdigungen läuteten, erhalten. Nachdem man sich 23 Jahre mit

¹¹ Diese Dokumente sind, abgesehen von den zwei Rödeln, noch sämtlich in Original oder Kopie vorhanden.

¹² Leider ist das Haus nicht mehr vorhanden. Es wurde vor einigen Jahren teilweise durch einen Brand zerstört und ist nun gänzlich abgerissen. Es stand am Südende des Dorfes.

einem kleinen Glöcklein hatte begnügen müssen, das den meisten Herren der Kirchenbaukommission, nämlich Podestat Ulrich de Caragut, Meister Caspar Scharias, Ammann Thomas Brion und Ratgeber Clas Caflisch zu Grabe geläutet hatte, war nun endlich das nötige Kapital vorhanden, um ein kräftiges, zweistimmiges Geläute zu erwerben. Man wendete sich zu diesem Zweck im Frühjahr 1745 an den Glockengießer Johannes Schmidt von Grüneck in Chur. Am 28. Mai wurde der Kontrakt¹³ abgeschlossen und vom Gießer und dem Kanzler DCaragut unterschrieben. Johannes Schmidt verspricht, zwei Glocken, eine größere und eine kleinere, zu gießen und dieselben nach zwei Monaten der Nachbarschaft abzuliefern. Die größere soll aus gutem, währschaftem Metall erstellt werden und höchstens ein Gewicht von acht Zentnern erhalten, die kleinere aus dem Metall des vorhandenen Glöckleins umgegossen und zirka vier Zentner schwer werden. Als Entgelt dafür verpflichtet sich die Nachbarschaft, dem Gießer 76 Gulden und Bundespräsident Maßner 4 Gulden von jedem Zentner der größeren Glocke zu bezahlen, und zwar die Hälfte davon in Thusis gleich bei Ablieferung der Glocken und die andere in Chur auf St. Andreas des nächstfolgenden Jahres. Wegen der kleinen Glocke wird vereinbart, daß für den Umguß 7 Gulden pro Zentner zu bezahlen seien, und falls ein Zusatz an Metall zur Erzielung des gewünschten Gewichtes notwendig werde, dasselbe nach den für die große Glocke bestimmten Ansätzen zu begleichen. Die der Nachbarschaft vom Gießer zu stellende Bürgschaft für fachkundige Ausführung des Glockengusses übernimmt dessen Vetter Zacharias Damur „laut Breuchen auf ein Jahr und ein Tag“. Die beiden Kontrahenten kamen in der Weise ihren Verpflichtungen nach, daß Johannes Schmidt die Glocken am 21. August in Thusis den Abgeordneten von Urmein übergab und als erste Abschlagszahlung 400 Gulden „an gutem gewichtigem Goldt“ von Ammann Brion und De Caragut in die Hand gezählt bekam. Die letzte Portion empfing er am 20. Dezember 1746 (könnte auch 1745 heißen), zirka 300 Gulden. Genau kann der Betrag nicht angegeben werden, da Caragut 310 Gulden und 54 Kreuzer von Urmein mitgenommen hatte und

¹³ Dieser Kontrakt sowie die übrigen Akten zum Glockenguß, wie auch die oben erwähnte Quittung des H. Mark, finden sich im Gemeindearchiv Urmein.

4 Gulden wieder heimbrachte, während er das übrige Geld zur Abfindung des Glockengießers und zur Bestreitung seiner eigenen Spesen verwendete. Die Inschriften auf den Glocken stimmen mit den aus den Akten sich ergebenden Daten und Namen überein. Auf der großen Glocke steht zu lesen: Ich ruffen euch zum Haus des Herrn, das Wort Gottes an zu hören. Ich Johanes Schmid von Grüeneck Burger in Cur goß mich der Gemeindt Urmein Ao 1745 den 2. August¹⁴, auf der kleinen Glocke: Løbet des Herrn Namen ewiglich. Der Gemeindt Urmein. Johanes Schmid von Grüeneck Burger in Cur goß mich Ao 1745 den 2. Augst. Zum Glockenguß ist aus der mündlichen Überlieferung noch hinzuzufügen, daß die Nachbarschaft dem Gießer auftrug, aus dem Abfall des Glockenmetalls zwei Mörser zu gießen, deren einen sie ihrem vieljährigen, treuen Kirchenvorsteher Jakob Brion als Ehrengeschenk übergab. Dieser Mörser ist noch vorhanden und trägt die Initialen J. B.¹⁵.

A u f h e b u n g d e r P f r u n d s t e u e r.

Endlich möge noch einer Tatsache Erwähnung getan werden, die in Verbindung mit der Entstehung der Kirchgemeinde zu nennen ist, weil sie den Schlüßstein zu dem mit edler Begeisterung und bewunderungswürdiger Ausdauer durchgeföhrten Werke darstellt. Im Jahre 1779, den 14. Juli wurde von der Nachbarschaft einhellig für gut befunden, „dieweilen die pfrund, schul und ewige Zinsen, wie auch das heilige brod und win des Heiligen Nachtmahls gänzlich und völlig aufgebracht und gestiftet ist“, den „alten Pfrundbrief“ vom 1. März 1724 aufzuheben und zu kassieren. Die finanziellen Schwierigkeiten waren somit behoben und der Kirchenfond genügend dotiert.

Ein Zeitraum von genau 60 Jahren liegt zwischen dem Beschuß, eine Kirche zu bauen, und der Aufhebung des alten Pfrundsteuermodus. Es war eine Zeit, in der die Nachbarn von Urmein zu wiederholten Malen schwer auf die Probe gestellt

¹⁴ Diese Glocke ist im Jahre 1917 gesprungen und wurde nach einem mißlungenen Versuch, den Sprung zu reparieren, von der Firma Rüetschi in Aarau 1918 umgegossen. Die Inschrift der alten Glocke wurde wörtlich auf der neuen angebracht.

¹⁵ Gegenwärtig im Besitz der Familien Graß, Weibel und Dönz in Urmein.

wurden, allein die Liebe zu ihrem Glauben und das treue Zusammenhalten in Einigkeit brachte den ersehnten Erfolg. In dem religiösen Eifer der kleinen Gemeinde liegt etwas Erheben-des, in das der moderne Christ sich nicht ohne Freude und Rührung versenken kann¹⁶.

Die Herrschaft der Trivulzio in der Mesolcina, im Rheinwald und Safien.

Von Prof. B. Puorger, Chur.

Über dieses Thema hat Fräulein Dr. Savina Tagliabue im Jahre 1927 eine treffliche, auf fleißigem Aktenstudium beruhende Arbeit veröffentlicht. Die Verfasserin konnte neben den Gemeindarchiven der Mesolcina auch mailändische Archive benutzen, so das Archivio di Stato, die Trivulziana del Principe Luigi Trivulzio und das Archivio del Luogo Pio Trivulzio. Aus dem reichen Aktenmaterial hat sie mit großem Geschick die Hauptmomente der Geschichte der trivulzischen Herrschaft in den Drei Bünden herausgehoben und hübsch zusammengestellt. Ihre Arbeit bedeutet eine wertvolle Bereicherung unserer Landesgeschichte. Die folgenden Ausführungen stützen sich in der Hauptsache auf diese Dissertation.

I. Gian Giacomo Trivulzio kauft im Jahre 1480 die Mesolcina von Gian Pietro von Sax.

Im Jahre 1478 brach der Krieg aus zwischen dem Herzogtum Mailand einerseits und der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Drei Bünden andererseits. Er endigte am 28. Dezember des gleichen Jahres mit dem großen Sieg der Schweizer bei Giornico. Beim Ausbruch des Krieges hatten die Bündner das Schloß Misox besetzt, damit es nicht in die Hände der Her-

¹⁶ Noch in neuerer Zeit erhielt die Kirchgemeinde Urmein zwei schöne Legate, eines von dem vieljährigen treuen, 1912 verstorbenen Kirchenvorsteher W. Faller-Liver und eines von der 1918 verstorbenen, dem Verfasser dieser Abhandlung und verschiedenen andern Urmeiner Pfarrern unvergeßlichen Frau M. Meßmer-Nutt.